



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 10. Mai 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
21. April 2022

Referat Pet 3
AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMBF,
BMF, BMZ, BPrA

Kathrin Bittmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33875
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Pet 3-20-11-8223-006557 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

Sie fordern, die Anrechnung eigenen Einkommens auf Renten wegen Todes abzuschaffen oder auf 10 % Abzug zu beschränken.

Zu der Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Grundlage der Gewährung einer Witwen- oder Witwerrente und der damit verbundenen Einkommensanrechnung gemäß § 97 SGB VI ist die im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankerte gegenseitige Unterhaltsverpflichtung für Ehegatten.

Da dem verstorbenen Ehegatten die Leistung des Unterhalts oder die Versorgung des Ehepartners nicht mehr möglich ist, tritt die Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung an diese Stelle. Die Witwenrente erfüllt somit eine Unterhaltersatzfunktion.

Da bei der Anspruchsprüfung des Unterhalts vor dem Tod eines Ehegatten eigene Einkünfte zu berücksichtigen sind, sind auch bei den Hinterbliebenenrenten die eigenen Einkünfte des Hinterbliebenen zu berücksichtigen. Hier ist somit auch das Einkommen in Form der eigenen Altersrente auf die Witwenrente anzurechnen. Eigene Erwerbs-, Erwerbsersatz- sowie Vermögenseinkommen sollen nur insoweit bei der Hinterbliebenenrente berücksichtigt werden, als sie über dem Freibetrag liegen.

Dieser Freibetrag ist nicht willkürlich, sondern als das 26,4fache des aktuellen Rentenwertes ausgewiesen und damit dynamisch. Infolge der Dynamik bleibt der Freibetrag relativ, das heißt, bezogen auf das wachsende Einkommen und die wachsenden Renten gleich hoch.

Bei der Festlegung der Höhe des Freibetrags orientierte sich der Gesetzgeber bei der Einführung der Einkommensanrechnung an



der Höhe des Betrages, der nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen einem unterhaltspflichtigen Ehegatten als notwendiger Selbstbehalt verbleiben sollte. Der Freibetrag sollte sich dabei der allgemeinen Lohn- und Einkommensentwicklung anpassen. Er wurde deshalb an den aktuellen Rentenwert angebunden. Dieser Mechanismus stellt sicher, dass allein aufgrund einer Rentenanpassung und der damit verbundenen Erhöhung der eigenen Rente sich weder die Hinterbliebenenrente noch die Gesamtversorgung (Hinterbliebenenrente und eigene Versichertenrente) verringern kann.

Der Freibetrag, der bei der Einkommensanrechnung zu berücksichtigen ist, wird für jedes Kind des Berechtigten, das Anspruch auf Waisenrente hat oder nur deshalb nicht hat, weil es nicht ein Kind des Verstorbenen ist, um das 5,6fache des aktuellen Rentenwertes erhöht. Durch die Anbindung an den aktuellen Rentenwert wird der Freibetrag entsprechend der Entwicklung der Renten dynamisiert.

Mit der Erhöhung des Freibetrages pro Kind soll grundsätzlich der besonderen wirtschaftlichen Belastung derjenigen Hinterbliebenen Rechnung getragen werden, die Kinder zu unterhalten haben. Ziel und Aufgabe des Erhöhungsbetrages ist es jedoch nicht, den Unterhaltsbedarf des Kindes vollständig zu decken.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass ggf. Anspruch auf weitere Leistungen besteht, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs verwendet werden können, insbesondere das Kindergeld.

Daneben hat das Kind, soweit es sich um ein Kind des verstorbenen Ehegatten handelt, ggf. Anspruch auf eine Waisenrente. Die Waisenrente ist, wie auch die Witwen- oder Witwerrente, als Fortsetzung der durch den Tod des Versicherten erloschenen Unterhaltsverpflichtung anzusehen. Sie hat damit Unterhaltersatzfunktion bzw. Unterhaltszuschussfunktion. Das Kind hat jedoch nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch gegen beide Elternteile.

Der Unterhaltsanspruch der Waise gegen den hinterbliebenen zweiten Elternteil bleibt somit bestehen. Der Erhöhungsbetrag für Kinder bei der Einkommensanrechnung trägt dem Rechnung, indem ein zusätzlicher Teil des eigenen Einkommens des hinterbliebenen Ehegatten von der Anrechnung freigestellt wird. Sind die eigenen Einkünfte so hoch, dass der Freibetrag überschritten ist, tritt die Unterhaltersatzfunktion der Hinterbliebenenrente insofern nach und nach zurück, da angenommen wird, dass die oder der Hinterbliebene — je höher die Einkünfte über



diesem Freibetrag liegen — selbst dazu in der Lage ist, für ihren bzw. seinen Unterhalt zu sorgen.

Wird der Freibetrag überschritten, kann die Hinterbliebenenrentenzahlung daher teilweise oder unter Umständen ganz ruhen, der Anspruch bleibt jedoch grundsätzlich bestehen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Hinterbliebenenrente eine vorwiegend fürsorgerisch motivierte Leistung darstellt. Insofern ist von Bedeutung, dass die verstorbenen Ehegatten, von denen Versicherung sich die Hinterbliebenenrente ableitet, keine eigenen (zusätzlichen) Beiträge für die Versorgung ihrer Hinterbliebenen gezahlt haben und daher die Zahlung von Hinterbliebenenrenten ein Familienlastenausgleich innerhalb der Rentenversicherung zugunsten der Verheirateten darstellt. Nicht-Verheiratete erhalten eine solche Leistung hingegen nicht.

Eine Anhebung des Freibetrags zur Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten erscheint nicht notwendig, da sich der Freibetrag den geänderten Gegebenheiten anpasst.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen geht der Ausschussdienst davon aus, dass Ihr Petitionsverfahren als abgeschlossen angesehen werden kann, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

K. Bittmann